



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6120-050741

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Senkung der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Energiekosten wie Strom, Gas, Heizöl oder Fernwärme, von 19 auf 7 Prozent gefordert und die Einordnung von Energie wie Strom oder Gas als Grundbedarf analog der Lieferung von Wasser.

Zur Begründung führt die Petentin aus, in Deutschland gelte für die Lieferung von Wasser der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent. Dieser solle auch analog für Energiekosten gelten. Alle hätten ein Anrecht darauf, kochen zu können, einen Kühlschrank für ihre Lebensmittel zu haben sowie eine Wohnung, die warm genug sei, um in ihr Leben zu können. Energie gehöre zu den täglich benötigten Gütern wie Lebensmittel und Wasser. Diese Grundversorgung müsse garantiert und für jeden gewährleistet sein.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 207 Mitzeichnungen sowie 17 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelung der Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) weitgehend harmonisiert. Gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) können die Mitgliedstaaten der EU neben dem Mehrwertsteuer-Normalsatz einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Die ermäßigten Steuersätze sind grundsätzlich nur auf die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang III zur MwStSystRL genannten Kategorien anwendbar. Anhang III Nummer 22 der MwStSystRL enthält eine abschließende Aufzählung begünstigungsfähiger Energieträger.

Heizöl gehört danach nicht zu genannten Energieträgern und ist daher ohnehin nicht begünstigungsfähig.

Soweit die Petition darüber hinaus eine Senkung der Mehrwertsteuer für andere Energieträger fordert, ist es nach den zuvor genannten Vorschriften zwar unionsrechtlich zulässig, auf die Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Fernkälte, bestimmten Biogasen und – befristet bis zum 1. Januar 2030 – auch Erdgas einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Einem Umsetzungszwang unterliegen Mitgliedstaaten jedoch nicht. Insofern obliegt die Absenkung der Mehrwertsteuer für solche Energieprodukte der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Das BMF hat in seiner Stellungnahme allerdings verdeutlicht, weshalb die Bundesregierung von dieser Möglichkeit auch in Anbetracht gestiegener Energiepreise keinen Gebrauch machen möchte.

Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des BMF, dass unabhängig von der unionsrechtlichen Zulässigkeit die Senkung des Umsatzsteuersatzes generell kein geeignetes Mittel zur Kompensation hoher Energiepreise wäre. Seitens des Gesetzgebers kann nicht sichergestellt werden, dass eine Senkung des Umsatzsteuersatzes tatsächlich und vor allem auf Dauer zu niedrigeren Preisen für die Verbraucher führt, da die Unternehmen in ihrer Preisgestaltung frei sind und eine Weitergabe etwaiger Umsatzsteuersenkungen nicht erzwungen werden kann. Dies gilt insbesondere für



Märkte, in denen die Verbrauchernachfrage kurzfristig nur gering auf Preisänderungen reagiere.

Der Petitionsausschuss sieht den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger nach schnellen und effektiven Entlastungen angesichts der krisenbedingt rasch gestiegenen Energiepreise. Allerdings teilt er die Ansicht des BMF, dass aus ökonomischer Perspektive zielgerichtete finanzielle Unterstützungen für die Bürgerinnen und Bürger, wie sie von der Bundesregierung angesichts der stark gestiegenen Energiepreise umgesetzt worden sind, effizienter sind als einzelne Ermäßigungen bei der Umsatzsteuer, da diese zu Mitnahmeeffekten und Verzerrungen führen.

Darüber hinaus wären die Steuersenkungen auch nach Ansicht des Petitionsausschusses schwer temporär zu begrenzen und würden das Ziel eines ausgewogenen Staatshaushaltes gefährden. Gerade auch vor diesem Hintergrund waren nach Auffassung des Petitionsausschusses – gerade bei der Unterstützung besonders durch die gestiegenen Energiepreise betroffener Personen und Gruppen wie beispielsweise einkommensschwächerer Familien mit Kindern – zielgerichtete punktuelle Hilfsleistungen effizienter als eine generelle Senkung der Mehrwertsteuer für Energie. So hatte die Bundesregierung Haushalte unter anderem rückwirkend für das Jahr 2022 unterstützt, sofern sie durch die Energiekrise deutliche Mehrausgaben zu tragen hatten. Dabei wurden durch Härtefallhilfen die Mehrkosten abgedeckt, die über eine Verdopplung des Preisniveaus des Jahres 2021 hinausgingen. Die Härtefallhilfen richteten sich an Privathaushalte, die im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022 nicht leitungsgebundene Energieträger (insbesondere Heizöl) bezogen hatten. Betroffene konnten bis zum 20. Oktober 2023 entsprechende Härtefallhilfen beantragen und Rechnungen aus dem vorgenannten Zeitraum bei den zuständigen Behörden der Länder einreichen, um so eine direkte Unterstützung zu erhalten.

Der Petitionsausschuss kann angesichts des Dargelegten nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.